



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DIE BUNDESMINISTERIN FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0042-Pr 1/2013

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

XXIV. GP.-NR  
13663 /AB  
04. April 2013

zu 13938/J

Zur Zahl 13938/J-NR/2013

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Doping & Sportbetrug – Strafrechtliche Anti-Dopingbestimmungen Gerichtliche Erledigung 2012“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 25:

Ich ersuche – wie schon anlässlich der Beantwortung gleichlautender Voranfragen (zuletzt zur Zahl 10546/J-NR/2012) – um Verständnis, dass Datenauswertungen nur insoweit vorgenommen wurden, als dies automationsunterstützt möglich war; von bundesweiten Berichtsaufträgen an die Strafverfolgungsbehörden zu händischen Datenerhebungen musste ich aufgrund des unvertretbar hohen Verwaltungsaufwandes neuerlich absehen.

Aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) konnten Auswertungen zu den Fragen 1, 4, 5, 6, 7, 14, 21 bis 24 erstellt werden. Sie sind der Anfragebeantwortung angeschlossen. Darüber hinaus muss auf dieselben Einschränkungen hingewiesen werden, wie in der gleichnamigen Vorjahresanfrage:

Die Fragen 1, 8, 16 und 20 (Anzeigen) fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit der Frau Bundesministerin für Inneres. Aus der VJ kann nur erhoben werden, wie viele Verfahren von den Staatsanwaltschaften eingeleitet wurden.

Der VJ kann nicht entnommen werden, ob Beschuldigte ein Fitness-Studio betreiben, weshalb sich die Fragen 16 bis 20 (auch) aus diesem Grund einer automationsunterstützten Auswertung entziehen. Ebenso wenig werden verdeckte kriminalpolizeiliche Ermittlungen (Fragepunkt 25) in der VJ erfasst.

Zu den Fragen 2, 9, 10, 12 und 13 war – wie bisher – keine verlässliche Datenauswertung aufgrund der unterschiedlichen Erfassungsweise möglich.

Die Frage 3 ist nach Auskunft der Bundesrechenzentrum GmbH nur mit einem unverhältnismäßig hohen (Kosten- und Zeit-)Aufwand technisch beantwortbar, weshalb von einer Auswertung Abstand genommen werden musste.

Die Beantwortung der Fragen 5, 11, 14 und 19 (rechtskräftige Verurteilungen im Jahr 2012), ist noch nicht möglich, weil die Gerichtliche Kriminalstatistik für das Jahr 2012 noch nicht vorliegt.

Zur Frage 15 wurde (wie schon zur Voranfrage) Leermeldung erstattet.

Zu 26 bis 30:

Das Bundesministerium für Justiz hat im Herbst 2007 und ergänzend Mitte 2008 die Mitgliedstaaten der Europäischen Union um Informationen zu deren Rechtslage im Zusammenhang mit „Doping“ ersucht, wobei damals Antworten von insgesamt 17 Mitgliedstaaten einlangten. Aktuellere Informationen liegen nicht vor, weshalb auf die Beantwortung meiner Amtsvorgängerin vom 8. April 2009 zu den Fragepunkten 32 bis 36 der Parlamentarischen Anfrage Zl. 844/J-NR/2009 verwiesen werden darf.

Zu 31:

Die gerichtlichen Strafbestimmungen betreffend Doping wurden durch die Novelle BGBl. I Nr. 115/2008 stark ausgeweitet. Mit Inkraft-Treten des BGBl. I Nr. 142/2009 wurde die Bekämpfung von Sportbetrug im Zusammenhang mit Doping durch Einführung des § 147 Abs. 1a StGB verschärft. Schon zuvor konnte Doping unter den allgemeinen Tatbestandsvoraussetzungen des § 146 StGB strafrechtlich relevant sein. Gemäß § 147 Abs. 1a StGB ist als schwerer Betrug zu qualifizieren, wenn über die Anwendung von unerlaubten Substanzen oder Methoden zur Leistungssteigerung getäuscht wird. In Anbetracht der vorgenommenen Verschärfungen erachte ich die aktuelle Rechtslage für ausreichend.

Zu 32:

Auch im Jahr 2012 war keine gemeinsame Ermittlungsgruppe gemäß Artikel 13 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Beteiligung österreichischer Justizbehörden im Zusammenhang mit Dopingverdacht eingerichtet.

Zu 33 bis 35:

Das Bundesministerium für Justiz beteiligte sich auch 2012 an den periodisch stattfindenden (vom Bundesministerium für Gesundheit anberaumten) Sitzungen der AMEG (Austrian Medicines Enforcement Group), an denen neben Vertretern des Justizressort auch solche des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, des Bundesministeriums für Inneres, des Bundesministeriums für Finanzen, der AGES und der NADA regelmäßig teilnehmen. Diese Sitzungen dienen nicht nur dem Informationsaustausch, sondern insbesondere auch

der Kooperation und Koordination.

Die angesprochene Frage der Unzulässigkeit von Spam-Mails richtet sich vorrangig nach telekommunikationsrechtlichen Regelungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Justizressorts fallen.

Hinsichtlich legislativer Änderungen betreffend die Fälschung von Arzneimitteln hat das Bundesministerium für Gesundheit gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz ein Bundesgesetz ausgearbeitet, mit dem das Arzneimittelgesetz, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz und das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 geändert wurden. Dieses Bundesgesetz wurde mittlerweile im Parlament beschlossen; nun haben die Bundesländer binnen achtwöchiger Frist die Möglichkeit, dagegen Einspruch zu erheben.

Das Gesetz enthält neue Strafbestimmungen im Arzneimittelgesetz. Durch diese Bestimmungen soll der wachsenden Bedrohung der öffentlichen Gesundheit durch gefälschte Arzneimittel begegnet werden. Schließlich müssen Maßnahmen gegen die Fälschung von Arzneimitteln und gegen die Verbreitung von gefälschten Arzneimitteln auch entsprechende gerichtliche Straftatbestände umfassen. In das Arzneimittelgesetz werden gerichtliche Straftatbestände (§ 82b) aufgenommen, die die Fälschung, das Inverkehrbringen von Fälschungen, sowie die Fälschung von Handlungspackungen, Gebrauchsinformationen und Ähnlichem unter gerichtliche Strafe stellen. Entsprechend dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Patientinnen und Patienten einerseits und Angehörigen von Gesundheitsberufen, wie Ärztinnen bzw. Ärzte und Apothekerinnen bzw. Apothekern, andererseits soll diese eine strengere Strafe treffen, wenn sie Arzneimittel fälschen oder gefälschte Arzneimittel in Verkehr setzen. Eine besonders strenge Strafe ist für den Fall vorgesehen, dass die Straftat den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen einer größeren Zahl von Menschen zur Folge hat.

Flankiert werden die Straftatbestände durch eine Bestimmung über Einziehung (§ 82c) sowie die Befugnis der Zollbehörden, gefälschte Arzneimittel sicherzustellen (§ 82d).

Durch die Änderung des Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetzes werden insbesondere die dort geregelten Befugnisse der Zollbehörden an die des Arzneimittelgesetzes angepasst, weil in der behördlichen Praxis beim Auffinden einschlägiger Substanzen zunächst oft nicht klar sein wird, ob es sich um gefälschte Arzneimittel oder andere Substanzen, wie etwa Neue Psychoaktive Substanzen, handelt.

Durch die Änderung des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 soll eine bessere Abstimmung auf die in der StPO vorgesehene Aufgabenverteilung zwischen Kriminalpolizei (an deren Stelle hier die Zollbehörden treten), Staatsanwaltschaft und Gericht erfolgen.

Darüber hinaus haben sich gegenüber der Vorjahresanfrage keine Neuerungen ergeben.

Zu 36:

Die NADA Austria GmbH hat in Verfahren nach dem Anti-Doping Bundesgesetz (ADBG) grundsätzlich keine Opferrechte (§ 66 StPO) oder Rechte eines Privatbeteiligten (§ 67 StPO). In § 22c ADBG ist die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und der unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung geregelt. In Abs. 3 leg. cit. ist unter anderem auch das rechtliche Interesse und die Zulässigkeit der Akteneinsicht nach § 77 Abs. 1 StPO ausdrücklich geregelt. Die Akteneinsicht ist von Staatsanwaltschaften und Gerichten zu gewähren, soweit ihr nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Aufgrund dessen ist daher im Einzelfall eine Interessenabwägung vorzunehmen. Gegen eine abweisende Entscheidung der Staatsanwaltschaft steht ein Einspruch wegen Rechtsverletzung nach § 106 StPO an das zuständige Landesgericht offen. Eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft darüber unterliegt daher auch einer gerichtlichen Kontrolle. Entscheidungen des zuständigen Gerichts unterliegen dem allgemeinen Rechtsmittel der Beschwerde an das übergeordnete Oberlandesgericht. Auch in diesem Sinn ist daher weiterer Rechtsschutz vorgesehen.

Ich meine, dass die Bestimmungen ausreichend sind und in der Stärkung der Rechtsstellung der NADA Austria GmbH kein positiver Effekt für das Ermittlungs- und Strafverfahren erkannt werden kann, welches sich in erster Linie auf die Aufklärung strafrechtlich relevanter Sachverhalte und damit auf den im Mittelpunkt des Verfahrens stehenden Beschuldigten zu konzentrieren hat. In diesem Zusammenhang ist auch zu betonen, dass die Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen die Kernkompetenz der Strafverfolgungsbehörden ist.

Zu 37:

Auch zu dieser Frage haben sich meiner Ansicht nach keine Veränderungen zur Lage im Vorjahr ergeben. Ich kann meine Antwort aus dem Vorjahr daher auch heuer bekräftigen: Im Allgemeinen hat sich die Strafverfahrensreform positiv auf das Ermittlungsverfahren ausgewirkt, nicht nur, weil es insgesamt zu einer „Verrechtlichung“ und strengen gesetzlichen Definition von bereits in der Praxis gängigen Ermittlungsmaßnahmen kam (Observation usw.), sondern auch, weil sich die polizeiliche Ermittlungsarbeit unter Führung der Staatsanwaltschaft als effektiv erweist; dies nicht zuletzt, weil die Staatsanwaltschaft über die Anklage oder Einstellung des Verfahrens entscheidet und schließlich auch die Anklage in der Hauptverhandlung zu vertreten hat. Der unmittelbare Eindruck, den sich die Staatsanwältin bzw. der Staatsanwalt von den Ermittlungen machen kann, ist ebenso eine Errungenschaft, die sich als zielführend herausgestellt hat.

Die klare Aufgabenverteilung zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft ermöglicht neben der zentralen Rechtsschutzfunktion des Gerichts aber auch im Bereich der Ermittlungs-

behörden ein System der gegenseitigen Kontrolle.

Im Übrigen ist mir von den Staatsanwaltschaften für das Jahr 2012 von keinen Besonderheiten in diesem Zusammenhang berichtet worden.

Zu 38:

Die Beurteilung des WADA-Codes fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Justizressorts.

Zu 39:

Das Justizressort führt darüber keine Aufzeichnungen.

Wien, 22. März 2013



Dr. Beatrix Karl

Auswertung Verfahrensautomation Justiz			
Parlamentarische Anfrage 13938/J-NR/2013 - Frage 1			
014	Bezirksgericht Hernalds	U	1
014	Bezirksgericht Hernalds Ergebnis		1
037	Staatsanwaltschaft Wien	BAZ	11
		ST	10
		UT	3
037	Staatsanwaltschaft Wien Ergebnis		24
046	Landesgericht für Strafsachen Wien	HV	3
046	Landesgericht für Strafsachen Wien Ergebnis		3
090	Bezirksgericht Hollabrunn	U	1
090	Bezirksgericht Hollabrunn Ergebnis		1
118	Staatsanwaltschaft Korneuburg	BAZ	6
		ST	5
		UT	2
118	Staatsanwaltschaft Korneuburg Ergebnis		13
119	Landesgericht Korneuburg	HV	1
119	Landesgericht Korneuburg Ergebnis		1
128	Staatsanwaltschaft Krems an der Donau	BAZ	1
		ST	3
128	Staatsanwaltschaft Krems an der Donau Ergebnis		4
198	Staatsanwaltschaft St. Pölten	BAZ	1
		ST	3
		UT	3
198	Staatsanwaltschaft St. Pölten Ergebnis		7
199	Landesgericht St. Pölten	HV	2
199	Landesgericht St. Pölten Ergebnis		2
201	Bezirksgericht Tulln	U	2
201	Bezirksgericht Tulln Ergebnis		2
238	Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt	BAZ	3
		ST	4
238	Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt Ergebnis		7
239	Landesgericht Wiener Neustadt	HV	2
239	Landesgericht Wiener Neustadt Ergebnis		2
308	Staatsanwaltschaft Eisenstadt	ST	1
		UT	1
308	Staatsanwaltschaft Eisenstadt Ergebnis		2
309	Landesgericht Eisenstadt	HV	1
309	Landesgericht Eisenstadt Ergebnis		1
449	Staatsanwaltschaft Linz	ST	5
449	Staatsanwaltschaft Linz Ergebnis		5
458	Landesgericht Linz	HV	2
458	Landesgericht Linz Ergebnis		2
498	Staatsanwaltschaft Steyr	ST	2
498	Staatsanwaltschaft Steyr Ergebnis		2
499	Landesgericht Steyr	HV	1
499	Landesgericht Steyr Ergebnis		1
518	Staatsanwaltschaft Wels	ST	4
		UT	1
518	Staatsanwaltschaft Wels Ergebnis		5
519	Landesgericht Wels	HV	2
519	Landesgericht Wels Ergebnis		2
568	Staatsanwaltschaft Salzburg	BAZ	2
		ST	1
		UT	2
568	Staatsanwaltschaft Salzburg Ergebnis		5
603	Bezirksgericht Leoben	U	1
603	Bezirksgericht Leoben Ergebnis		1

<b>Auswertung Verfahrensautomation Justiz</b>			
<b>Parlamentarische Anfrage 13938/J-NR/2013 - Frage 1</b>			
608	Staatsanwaltschaft Leoben	BAZ ST	1 1
608	Staatsanwaltschaft Leoben Ergebnis		2
631	Bezirksgericht Graz-Ost	U	1
631	Bezirksgericht Graz-Ost Ergebnis		1
635	Staatsanwaltschaft Graz	BAZ ST UT	3 7 1
635	Staatsanwaltschaft Graz Ergebnis		11
637	Landesgericht für Strafsachen Graz	HV	1
637	Landesgericht für Strafsachen Graz Ergebnis		1
681	Bezirksgericht Gleisdorf	U	1
681	Bezirksgericht Gleisdorf Ergebnis		1
728	Staatsanwaltschaft Klagenfurt	BAZ ST	1 2
728	Staatsanwaltschaft Klagenfurt Ergebnis		3
816	Staatsanwaltschaft Innsbruck	BAZ ST UT	2 6 1
816	Staatsanwaltschaft Innsbruck Ergebnis		9
860	Bezirksgericht Reutte	U	1
860	Bezirksgericht Reutte Ergebnis		1
928	Staatsanwaltschaft Feldkirch	ST	7
928	Staatsanwaltschaft Feldkirch Ergebnis		7
929	Landesgericht Feldkirch	HV	3
929	Landesgericht Feldkirch Ergebnis		3
Gesamtergebnis			132

<b>Auswertung Verfahrensautomation Justiz</b>					
<b>Parlamentarische Anfrage 13938/J-NR/2013</b>			<b>Frage 4</b>		
		BAZ	ST	UT	Gesamtergebnis
020	WKStA	0	2	0	2
037	Staatsanwaltschaft Wien	6	9	0	15
118	Staatsanwaltschaft Korneuburg	6	3	0	9
128	Staatsanwaltschaft Krems an der Donau	1	0	0	1
198	Staatsanwaltschaft St. Pölten	0	3	1	4
238	Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt	2	5	0	7
308	Staatsanwaltschaft Eisenstadt	1	0	0	1
449	Staatsanwaltschaft Linz	1	3	0	4
498	Staatsanwaltschaft Steyr	0	0	0	0
518	Staatsanwaltschaft Wels	0	2	0	2
568	Staatsanwaltschaft Salzburg	1	1	0	2
608	Staatsanwaltschaft Leoben	0	1	0	1
635	Staatsanwaltschaft Graz	1	6	0	7
728	Staatsanwaltschaft Klagenfurt	1	1	0	2
816	Staatsanwaltschaft Innsbruck	1	5	0	6
928	Staatsanwaltschaft Feldkirch	1	1	0	2
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>22</b>	<b>42</b>	<b>1</b>	<b>65</b>



**Auswertung Verfahrensautomation Justiz  
Parlamentarische Anfrage 13938/J-NR/2013 - Frage 5**

		22a Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 - Gerichtliche Strafbestimmungen						
		Urteil Freiheitsstrafe bedingt		Urteil Freiheitsstrafe unbedingt	Urteil Geld- und Freiheitsstrafe	Urteil Geldstrafe teilbedingt	Urteil Geldstrafe unbedingt	
		HV	U	HV	HV	HV	HV	U
046	Landesgericht für Strafsachen Wien		4					
090	Bezirksgericht Hollabrunn							1
119	Landesgericht Korneuburg		3					
121	Bezirksgericht Krems an der Donau							1
199	Landesgericht St. Pölten		1	1				
239	Landesgericht Wiener Neustadt		2					
452	Bezirksgericht Linz			1				
458	Landesgericht Linz		1					
499	Landesgericht Steyr							1
612	Bezirksgericht Stainz							1
929	Landesgericht Feldkirch				1	1		
<b>Gesamtergebnis</b>			11	1	1	1	1	3

<b>Auswertung Verfahrensautomation Justiz</b>		
<b>Parlamentarische Anfrage 13938/J-NR/2013 - Frage 6</b>		
	22a Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 - Gerichtliche Strafbestimmungen	
	Diversion Geldstrafe	
	<b>BAZ</b>	<b>ST</b>
037	Staatsanwaltschaft Wien	1
118	Staatsanwaltschaft Korneuburg	1
238	Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt	
608	Staatsanwaltschaft Leoben	1
928	Staatsanwaltschaft Feldkirch	1
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>4</b>
		<b>1</b>

**Auswertung Verfahrensautomation Justiz**  
**Parlamentarische Anfrage 13938/J-NR/2013 - Frage 7\***

22a Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 - Gerichtliche Strafbestimmungen				
	BAZ	ST	HV	U
014 Bezirksgericht Hernals				1
037 Staatsanwaltschaft Wien	1	5		
118 Staatsanwaltschaft Korneuburg		2		
201 Bezirksgericht Tulln				1
238 Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt		1		
239 Landesgericht Wiener Neustadt			1	
308 Staatsanwaltschaft Eisenstadt		1		
309 Landesgericht Eisenstadt			1	
498 Staatsanwaltschaft Steyr		1		
518 Staatsanwaltschaft Wels		1		
519 Landesgericht Wels			1	
569 Landesgericht Salzburg			1	
608 Staatsanwaltschaft Leoben		1		
816 Staatsanwaltschaft Innsbruck	1			
928 Staatsanwaltschaft Feldkirch		2		
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>2</b>	<b>14</b>	<b>4</b>	<b>2</b>

\*) Stand: 26.2.2013 - offene Verfahren aus 2012

**Auswertung Verfahrensautomation Justiz  
Parlamentarische Anfrage 13938/J-NR/2013 - Frage 14**

		176 Vorsätzliche Gemeingefährdung	84a Arzneimittelgesetz
		Urteil Freiheitsstrafe teilbedingt	Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB
			Urteil Freiheitsstrafe bedingt
046	Landesgericht für Strafsachen Wien		2
519	Landesgericht Wels		1
729	Landesgericht Klagenfurt	1	
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>1</b>	<b>1</b>

**Auswertung Verfahrensautomation Justiz**  
**Parlamentarische Anfrage 13938/J-NR/2013** **Fragen 21bis 24**

	116bw	1172bw	1172bw2	1352bw	1353bw	136bw2	
037 Staatsanwaltschaft Wien			5	1	5	2	
118 Staatsanwaltschaft Korneuburg			1		2	1	
128 Staatsanwaltschaft Krems an der Donau	1		1		1	1	
198 Staatsanwaltschaft St. Pölten			1	1			
238 Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt			2		2	1	
308 Staatsanwaltschaft Eisenstadt			1				
449 Staatsanwaltschaft Linz			1				
468 Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis							1
498 Staatsanwaltschaft Steyr			1		1	1	
518 Staatsanwaltschaft Wels			2		2		1
568 Staatsanwaltschaft Salzburg			1				
608 Staatsanwaltschaft Leoben					1		
635 Staatsanwaltschaft Graz			5		1		
928 Staatsanwaltschaft Feldkirch			1				
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>1</b>	<b>23</b>	<b>2</b>	<b>15</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	

**Legende:**

- 116bw - Bewilligung Bankauskunft gem. § 116 StPO
- 1172bw - Bewilligung Hausdurchsuchung § 117 (2) StPO
- 1172bw2 - Bewilligung Hausdurchsuchung § 117 (2) StPO - UT
- 1352bw - Bewill. Auskunft Nachrichtenüberm. § 135 (2) StPO
- 1353bw - Bewilligung Nachrichtenüberwachung § 135 (3) StPO
- 136bw2 - Bewilligung opt./akust. Überwachung § 136 StPO - UT